



Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (Kontaktquarantäne und Absonderung)

vom 27. Januar 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

2a. Abschnitt: Massnahmen betreffend die Kontaktquarantäne und die Absonderung

Art. 3d Anordnung der Kontaktquarantäne

¹ Die zuständige kantonale Behörde stellt Personen unter Kontaktquarantäne, die in einem der folgenden Zeiträume engen Kontakt hatten mit:

- a. einer Person, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist und die symptomatisch ist: in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und bis 10 Tage danach;
- b. einer Person, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt ist und die asymptomatisch ist: in den letzten 48 Stunden vor der Probenentnahme und bis zur Absonderung der Person.

² Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen:

¹ SR 818.101.26

- a. die sich innerhalb der letzten drei Monate vor dem engen Kontakt mit einer der Personen nach Absatz 1 mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten und bei denen die zuständige kantonale Behörde die Absonderung aufgehoben hat;
- b. die eine Tätigkeit ausüben, die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der ein akuter Personalmangel herrscht.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen für bestimmte Personen weitere Ausnahmen von der Kontaktquarantäne bewilligen oder Erleichterungen gewähren. Sie informiert das BAG über solche Ausnahmen oder Erleichterungen.

Art. 3e Dauer und vorzeitige Beendigung der Kontaktquarantäne

¹ Die Kontaktquarantäne dauert 10 Tage ab dem Zeitpunkt des letzten engen Kontakts mit der Person nach Artikel 3d Absatz 1.

² Personen in Kontaktquarantäne können die Quarantäne vorzeitig beenden, wenn:

- a. sie der zuständigen kantonalen Behörde das negative Resultat einer der folgenden auf eigene Kosten durchgeführten Analysen vorlegen, wobei die Analyse frühestens am siebten Tag der Quarantäne durchgeführt worden sein darf:
 1. molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2,
 2. Sars-CoV-2-Schnelltest; und
- b. die zuständige kantonale Behörde der vorzeitigen Beendigung der Quarantäne zustimmt.

³ Personen, die nach Absatz 2 die Kontaktquarantäne vorzeitig beenden, müssen bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne gedauert hätte, ausserhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft eine Gesichtsmaske tragen und einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Art. 3f Absonderung

¹ Die zuständige kantonale Behörde ordnet bei Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, eine Absonderung von 10 Tagen an.

² Zeigt die Person besonders schwere Symptome oder ist sie stark immunsupprimiert, so kann die zuständige kantonale Behörde eine längere Dauer der Absonderung anordnen.

³ Die Absonderungsdauer beginnt zu laufen:

- a. am Tag des Auftretens von Symptomen;
- b. sofern die an Covid-19 erkrankte oder mit Sars-CoV-2 angesteckte Person asymptomatisch ist: am Tag der Durchführung des Tests.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde hebt die Absonderung frühestens nach 10 Tagen auf, wenn die abgesonderte Person:

- a. seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist; oder

- b. zwar weiterhin Symptome aufweist, diese aber derart sind, dass die Aufrechterhaltung der Absonderung nicht mehr gerechtfertigt ist.

II

Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 2 entsteht der Anspruch mit dem Beginn der angeordneten Kontaktquarantäne der erwerbstätigen Person oder ihres Kindes. Pro Quarantänefall werden höchstens sieben Tagelder ausgerichtet.

III

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 2021 in Kraft.

27. Januar 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr